

Richtlinien

für die Vermietung von Räumen, Außenflächen und Einrichtungen der Musik- und Kunstschule Leverkusen
sowie die Nutzung von Musikinstrumenten für Unterrichtszwecke

1. Allgemeines

- 1.1 Räume und Außenflächen der Musik- und Kunstschule Leverkusen (nachfolgend Musik- und Kunstschule genannt) sowie deren Einrichtungen können auf Antrag für kulturelle, gesellige, sportliche, gewerkschaftliche, kirchliche und soziale Zwecke sowie für Zwecke der Bildung, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendförderung und der Brauchtumspflege angemietet werden, sofern zweckbestimmte Belange der Musik- und Kunstschule sowie schützenswerte Belange von Kindern und Jugendlichen nicht beeinträchtigt werden. Die Anmietung ist sowohl für Einzelveranstaltungen als auch auf unbestimmte Zeit möglich.
- 1.2 Räume und Außenflächen der Musik- und Kunstschule sowie deren Einrichtungen können auch für kommerzielle Einzelveranstaltungen angemietet werden, sofern zweckbestimmte Belange der Musik- und Kunstschule Leverkusen sowie schützenswerte Belange von Kindern und Jugendlichen nicht beeinträchtigt werden. Die Veranstalterin/der Veranstalter muss glaubhaft versichern, dass eine Anmietung von geeigneten gewerblichen Räumen nicht möglich war.
- 1.3 Für private Feierlichkeiten werden Räume und Außenflächen der Musik- und Kunstschule sowie deren Einrichtungen nicht zur Verfügung gestellt.
- 1.4 Parkplätze im Bereich der vorderen Außenflächen der Musik- und Kunstschule am Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 41 werden Nutzerinnen und Nutzern der Musik- und Kunstschule gegen Entgelt vermietet.
- 1.5 Für die Vermietung geeignete Instrumente werden für Unterrichtszwecke zur Nutzung durch Schülerinnen und Schüler der Musik- und Kunstschule vermietet. Ausnahmsweise kann die Vermietung auch zu anderen Zwecken erfolgen. Hierüber entscheidet die Leitung der Musik- und Kunstschule.
- 1.6 Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Mietvertrages zur von Räumen, Außenflächen sowie Einrichtungen der Musik- und Kunstschule oder Instrumenten besteht nicht. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Widmung, der verfügbaren Kapazitäten, diesen Richtlinien und des Gleichbehandlungsgrundsatzes.
- 1.7 Die Vermietung der Räumlichkeiten erfolgt grundsätzlich bis längstens 20:30 Uhr, freitags jedoch nur bis 19:30 Uhr. Darüber hinaus gehende Nutzungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Leitung der Musik- und Kunstschule. Entstehende Personalkostenzuschläge werden nach der jeweils geltenden Entgeltordnung erhoben.
- 1.8 Eine Vermietung der Räume der Musik- und Kunstschule während der Schulferien erfolgt grundsätzlich nicht. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Musik- und Kunstschule.

2. Mietvertrag

- 2.1 Das Mietverhältnis zwischen der Stadt Leverkusen (Vermieterin) und Mieterin/Mieter wird durch Mietvertrag auf der Grundlage der §§ 535 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt. Bestandteil des Mietvertrages sind diese Richtlinien.
- 2.2 Die Höhe des Entgeltes, der Personalkostenzuschläge sowie der Nebenkosten richten sich nach der Entgeltordnung für die Vermietung von Räumen, Außenflächen und Einrichtungen der Musik- und Kunstschule Leverkusen sowie die Nutzung von Musikinstrumenten im Rahmen des Unterrichts in der jeweils geltenden Fassung. Maßgebend ist der jeweils am Veranstaltungstag geltende Tarif.

3. Bewirtung

- 3.1 Die Bewirtung bei Veranstaltungen durch die Mieterin/den Mieter ist in angemessenem Umfang und ohne kommerzielle Gewinninteressen grundsätzlich möglich. Im Zusammenhang mit Bewirtung ist zu beachten, dass der eingesetzte Bestuhlungsplan eine ausreichende Menge an Tischen vorsieht.
- 3.2 Abfälle sind gemäß den für das Stadtgebiet Leverkusen geltenden Vorgaben getrennt zu sammeln und zu entsorgen. Die Mieterin/der Mieter ist verantwortlich für alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen Abfälle.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Vermietung von Räumen, Außenflächen und Einrichtungen der Musikschule und die Vermietung von Musikinstrumenten für Unterrichtszwecke außer Kraft.